

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Begriff der Umzugskosten
3. Umzugskostenerstattung
4. Gründe für steuerfreie Umzugskostenerstattung
 - 4.1 Entfernung Wohnung - Arbeitsstätte
 - 4.2 Wohnungswechsel im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers
 - 4.3 Doppelte Haushaltsführung
 - 4.4 Umzug aus Gesundheitsgründen
5. Umfang und Höhe der steuerlichen Anerkennung als Werbungskosten

Information

1. Allgemeines

Vielfach ist mit einer beruflichen Veränderung ein Umzug innerhalb einer Stadt oder aber von einer Stadt in eine andere verbunden. Dann entstehen dem Arbeitnehmer Umzugskosten. Es stellt sich die Frage, wer die damit einhergehenden - privat oder beruflich bedingten - Umzugskosten trägt und was sonst noch in diesem Zusammenhang zu beachten ist; z.B. ob betrieblich bedingte Umzugskosten, die vom Arbeitgeber erstattet wurden, bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückgezahlt werden müssen.

2. Begriff der Umzugskosten

Mit dem Begriff **Umzugskosten** werden die **Aufwendungen** des Arbeitnehmers bezeichnet, die durch einen Wohnungswechsel veranlasst sind. Sie zählen grundsätzlich zu den Kosten der allgemeinen Lebensführung. Wenn diese Kosten betrieblich oder beruflich verursacht werden, dann können diese Kosten als Betriebsausgaben vom Arbeitgeber geltend gemacht werden, wenn er die Umzugskosten erstattet, oder als Werbungskosten vom Arbeitnehmer, wenn er die beruflich bedingten Umzugskosten selbst trägt.

Es reicht aus, dass es sich bei dem Umzug nur um einen Wohnungswechsel innerhalb derselben Stadt bzw. der Gemeinde; es muss sich nicht notwendigerweise auch um einen Wohnortwechsel oder gar Arbeitsplatzwechsel handeln.

3. Umzugskostenerstattung

Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen, z.B. während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses bei einer Versetzung oder einer Betriebsverlegung, einen Umzug vornehmen muss, kommt ein Anspruch auf Umzugskostenerstattung gegenüber dem Arbeitgeber in Betracht.

Wesentlich häufiger dürfte aber der Fall vorkommen, dass ein Arbeitnehmer eine neue Stelle antritt, ohne dass der Arbeitgeber die damit einhergehenden Umzugskosten erstattet. Grundsätzlich ist der Arbeitgeber in diesem Fall nicht zur Erstattung der Umzugskosten verpflichtet, es sei denn, dass dies vorvertraglich, im Arbeitsvertrag oder durch Tarifvertrag vereinbart wurde.

In diesem Fall stellen die beim Arbeitnehmer anfallenden Umzugskosten im steuerlichen Sinn **Werbungskosten** bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit dar.

Sofern der Arbeitgeber die Umzugskosten des Arbeitnehmers übernimmt, kann ein **Rückzahlungsvorbehalt** vereinbart werden, nach dem der Arbeitnehmer zur Rückzahlung der Kostenerstattung in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren verpflichtet ist, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem in seiner Person liegenden Grund beendet wird.

4. Gründe für steuerfreie Umzugskostenerstattung

Bei der steuerlichen Behandlung von **beruflich** veranlassten Umzügen werden seitens der Finanzverwaltungen folgende Umzugsgründe mit der Folge anerkannt, dass ein Werbungskostenabzug statthaft ist:

- die **Entfernung** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird erheblich verkürzt;
- der Wohnungswechsel erfolgt im nahezu ausschließlichen **Interesse des Arbeitgebers**;
- im Rahmen einer beruflich veranlassten **doppelten Haushaltsführung** wird eine Zweitwohnung bezogen bzw. aufgegeben.

Hinweis:

Dagegen ist ein Umzug aus gesundheitlichen Gründen nicht beruflich veranlasst, jedoch sind Umzugskosten u.U. als außergewöhnliche Belastungen abziehbar

4.1 Entfernung Wohnung - Arbeitsstätte

Ein beruflich veranlasster Wohnungswechsel liegt vor, wenn durch ihn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich verkürzt wird und die verbleibende Wegezeit im Berufsverkehr als normal angesehen werden kann.

Von einer **erheblichen Verkürzung** der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist nach Meinung des Bundesfinanzhofes (BFH) dann auszugehen, wenn sich die Dauer der täglichen Hin- und Rückfahrt insgesamt wenigstens zeitweise um mindestens eine Stunde ermäßigt (BFH, 22.11.1991 - VI R 77/89 - BStBl. 1992 II S. 494). Entscheidend ist mithin die Zeit- und nicht die Wegstreckenersparnis. Des Weiteren muss die verbleibende Wegezeit im Berufsverkehr als normal angesehen werden können.

Als Berechnungsbasis für die Zeitersparnis werden dabei ein Hin- und ein Rückweg pro Tag zugrunde gelegt. Ergibt sich die Zeitersparnis erst daraus, dass der Hin- und Rückweg mehrmals am Tag gefahren wird (z.B. in der Mittagspause) so reicht dies nicht aus, um im o.g. Sinne anerkannt zu werden (Finanzgericht Nürnberg 15.09.1987, EFG 1988, S. 15).

Ebenfalls keine "erhebliche" Verkürzung und damit auch **keine Anerkennung** der Umzugskosten als Werbungskosten tritt ein, wenn mit dem Umzug in eine größere Wohnung lediglich eine Fahrzeitverkürzung von 20 Minuten arbeitstäglich eintritt, selbst wenn die neuen Wohnverhältnisse die Einrichtung eines eigenen Arbeitszimmers erlaubt.

Andererseits kann aber auch ohne eine tägliche Fahrzeiterparnis von mindestens einer Stunde ein Umzug als ausschließlich beruflich veranlasst anerkannt werden, wenn die Arbeitsstätte von der neuen Wohnung aus innerhalb kürzester Zeit zu Fuß erreicht werden kann (Finanzgericht Rheinland-Pfalz 21.06.1995, EFG 1995, S. 1048).

4.2 Wohnungswechsel im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers

Ein Umzug liegt dann im Interesse des Arbeitgebers, wenn dieser im Zusammenhang mit der **Versetzung** an eine andere Betriebsstätte erfolgt. Gleiches gilt, wenn im Rahmen einer **Neueinstellung** das besondere Interesse des beschäftigenden Unternehmens darin besteht, dass der Mitarbeiter in die unmittelbare Nähe des Betriebssitzes ziehen möge. Ebenso beim Bezug einer **Dienstwohnung** zum Zwecke einer jederzeitigen Einsatzmöglichkeit.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, dass sich der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine entsprechende **Bestätigung** oder schriftliche **Anweisung** geben lässt, sofern diese Frage nicht bereits ausdrücklich im Arbeitsvertrag geregelt ist. Ein solcher Nachweis kann für den Fall wichtig werden, dass der Wohnungswechsel nicht zu der unter 4.1 beschriebenen erheblichen Verkürzung der Fahrzeiten führt.

4.3 Doppelte Haushaltsführung

Die Umzugsaufwendungen, die bei der **Begründung oder Beendigung** einer doppelten Haushaltsführung entstehen, sind als Werbungskosten abziehbar. Dies gilt in den verschiedensten Fallvarianten. So hat der Bundesfinanzhof beispielsweise Werbungskosten steuerlich anerkannt, die dadurch entstanden, dass ein Arbeitnehmer 14 Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit an einem anderen Ort die täglichen Hin- und Rückfahrten aufgab und sich stattdessen am Arbeitsort eine Zweitwohnung zulegte, von der aus er dann in den Betrieb fuhr (BFH, 09.03.1979 - VI R 223/77 - BStBl. 1979 II S.520).

Ebenfalls als Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die dadurch entstehen, dass ein Umzug von der **Zweitwohnung** am Arbeitsort in die Familienwohnung erfolgt, wodurch die ursprünglich beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung beendet wird. Dies gilt auch für den Fall, dass die **Auflösung der Zweitwohnung** ohne gleichzeitigen Arbeitsplatzwechsel sondern aus rein privaten Motiven vollzogen wird. Die privaten Motive für die Aufgabe der Zweitwohnung sind deshalb steuerlich unschädlich, weil die Begründung der doppelten Haushaltsführung vor vielen Jahren beruflich verursacht war (BFH, 29.04.1992 - VI R 146/89 - BStBl. 1992 II, S.667).

4.4 Umzug aus Gesundheitsgründen

Aufwendungen für einen **nicht beruflich** veranlassten Umzug können als **außergewöhnliche Belastungen** angerechnet werden, wenn der Umzug ausschließlich aus medizinischen Gründen erfolgt. Um dies dem Finanzamt schlüssig nachzuweisen, empfiehlt es sich, zuvor einen Amtsarzt aufzusuchen und ein Attest ausstellen zu lassen.

Als außergewöhnliche Belastung wird anerkannt:

- Umzug wegen Gesundheitsgefährdung durch ein mit Giften verseuchtes Haus,
- Umzug wegen einer eingetretenen Gehbehinderung, die das Treppensteigen erschwert,
- Umzug in eine behindertengerechte Wohnung, weil man selbst, der Partner oder ein Kind behindert ist,
- Umzug wegen Allergien, die auf die Bausubstanz eines Hauses zurückzuführen sind.

Grundsätzlich gilt, dass die Finanzämter die medizinischen Gründe für einen Umzug unterschiedlich bewerten, entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. Falls die Finanzbeamten die medizinische Notwendigkeit des Umzugs anerkennen, sind folgende Positionen absetzbar:

- Speditionskosten,
- Fahrtkosten zum Besichtigen der Wohnung,
- Fahrtkosten am Umzugstag,
- Maklergebühr,
- doppelte Mietzahlungen,
- Umzugskostenpauschale für sonstige Umzugskosten.

5. Umfang und Höhe der steuerlichen Anerkennung als Werbungskosten

Umzugskosten können grundsätzlich bis zu der Höhe vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet bzw. vom Arbeitnehmer als Werbungskosten in Ansatz gebracht werden, in der nach dem Bundesumzugskostenrecht höchstens eine **Umzugskostenvergütung** gezahlt werden könnte. Voraussetzung ist aber stets, dass der Umzug beruflich veranlasst ist.

Im Folgenden werden einzelne in Betracht kommende Aufwendungen genannt:

Beförderungsauslagen umfassen die Auslagen, die zur Bezahlung des Transports des Umzugsgutes von der bisherigen Wohnung in das neue Domizil notwendig sind. Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären (§ 6 Abs. 1 und 2 Bundesumzugskostengesetz).

Die **Reisekosten** umfassen die Auslagen, die der Berechtigte für sich und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen veranlasst, um von der bisherigen zur neuen Wohnung zu kommen.

Maßgebend sind die Vorschriften für Dienstreisen. Ebenfalls zu den Reisekosten zu zählen sind die Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Suchen und Besichtigen einer neuen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzugs anfallen. Angerechnet werden dabei entweder zwei Reisen einer Person oder eine Reise eines Ehepaares.

Gleichfalls steuerlich in Ansatz gebracht werden kann **Tagegeld**. Dies kommt in Betracht für die Zeit vom Tag des Einladens des Umzugsgutes bis zum Tag des Ausladens mit der Maßgabe, dass auch diese beiden Tage als Reisetage gelten.

Des Weiteren kommt **Übernachtungsgeld** in Betracht. Dies ist für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes in Ansatz zu bringen, vorausgesetzt, dass eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung erforderlich wurde.

Im Einzelfall können aber auch **höhere Umzugskosten** als Werbungskosten in Ansatz gebracht werden. Dazu müssen diese Mehraufwendungen dem Finanzamt im Einzelnen nachgewiesen werden. Dabei ist allerdings auch zu prüfen, ob es sich dabei nicht evtl. um Kosten der allgemeinen Lebensführung handelt, wie z.B. die Aufwendungen für die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Umzugskosten im Sinne des Bundesumzugkostengesetzes sind auch **Mietentschädigungen**, notwendige ortsübliche **Maklergebühren** für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage, **Kochherd** (bis zu 230 €) und **Öfen** (bis zu 164 € für jedes Zimmer) wenn die Beschaffung beim Bezug einer neuen Wohnung notwendig ist sowie Auslagen für einen durch den Umzug bedingten **zusätzlichen Unterricht der Kinder**.

Arbeitnehmer, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine pauschale Vergütung für sonstige Umzugsauslagen.

Siehe auch

Umzugskosten - Arbeitsrecht

Umzugskosten - Steuerrecht